

Original

**Verordnung über Art und Umfang der Straßenreini-
gung
in der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
vom 08. November 1995**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehr-
gesetzes (NGefAG) vom 19. April 1994 (Nds.GVBl. S. 172) hat der
Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am
08. November 1995 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die der Straßenreinigung unterliegenden Straßen sind die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes einschl. der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkspuren, Wasser-
rinnen und die Geh- und Radwege sowie Fußgängerzonen und
verkehrsberuhigte Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als
Gehweg geht nicht dadurch verloren, daß die Benutzung außer
Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der
in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend be-
baut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung un-
geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Be-
bauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 2
Reinigungspflicht**

- (1) Bei den in der Anlage A der Straßenreinigungssatzung aufge-
führten Straßen obliegt der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
einmal wöchentlich die beidseitige Reinigung der Fahrbahnen
einschl. der Fußgängerüberwege, Parkspuren und Wasserrinnen.
- (2) Bei den in der Anlage B der Straßenreinigungssatzung aufge-
führten Straßen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den
Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen
Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte.
- (3) Die Reinigung der Geh- und Radwege und das Freihalten der
Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von
Schnee- und Eisglätte obliegt den Eigentümern der anliegen-
den Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten.

- (4) Das Freihalten der Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den Verkehrsflächen des Fußgängerbereichs und des verkehrsberuhigten Bereichs in einer Breite von 1,50 m gemessen von der Grenze der anliegenden Grundstücke obliegt den Eigentümern derselben oder den ihnen Gleichgestellten.

§ 3

Art und Maß der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die ordnungsgemäße Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Gras, Öl und sonstigem Unrat sowie von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 4

Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Radwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung erstreckt sich von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr.

- (2) Bei Glätte und Eisbildung sind die Fußgängerüberwege, Radwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m so abzustumpfen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn entsprechend abzustumpfen. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (3) Die Wasserrinnen sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege sowie die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

- (4) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlußstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- oder Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (5) An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Geh- und Radwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

§ 5
Ablagerung

Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Wasserrinnen, Einlaufschächte oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der § 2 bis 5 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 17.12.1970 außer Kraft.

Cappeln, den 08. November 1995

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)


Bürgermeister




Gemeindedirektor